

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Februar 2006

Nr. 2006/280

Luftbelastung mit Feinstaub – Sofortmassnahmen

1. Erwägungen

Die Belastung der Luft mit Feinstaub liegt weit über den zulässigen Werten. Aufgrund der Wetterlage ist davon auszugehen, dass diese Situation in den nächsten Tagen noch anhalten wird. Luftverunreinigungen werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen; Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz ([USG; SR 814.01])). Emissionen werden unter anderem eingeschränkt durch den Erlass von Verkehrs- oder Betriebsvorschriften (Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG). Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben (Art. 12 Abs. 2 USG). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 USG, Luftreinhalte-Verordnung LRV vom 16. Dezember 1985 [LRV; SR 814.318.142.1] und Anhang 7 LRV). Die LRV regelt die höchstzulässige Belastung der Luft (Immissionsgrenzwerte) und das Vorgehen für den Fall, dass die Immissionen übermässig sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. c und d LRV). Immissionen sind übermässig, wenn sie einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 überschreiten (Art. 2 Abs. 5 LRV). Der Bund empfiehlt den Kantonen, im Rahmen ihrer Kompetenzen befristete Massnahmen zu ergreifen.

Die Kantone können Tempobeschränkungen auf Nationalstrassen gestützt auf die Signalisationsverordnung (Art. 107 und 108 SSV; SR 741.21) für bis zu acht Tage anordnen.

2. Beschluss

- 2.1 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, im Verbund mit anderen Kantonen eine Tempobeschränkung (Tempo 80) auf Autobahnen zu erlassen.
- 2.2 Diese Sofortmassnahmen gelten ab sofort bis auf weiteres. Das Bau- und Justizdepartement wird im Verbund mit anderen Kantonen ermächtigt, diese Massnahmen wieder aufzuheben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonspolizei